

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.500.255

Wien, 5. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3030/J vom 5. August 2020 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 3.:

Die Zuständigkeit für Ausschreibungsangelegenheiten richtet sich nach der geltenden Geschäfts- und Personaleinteilung (GPE). Demgemäß ist im Bundesministerium für Finanzen die Abteilung I/2 „Personal und Organisation BMF-Zentraleitung“ für sämtliche Ausschreibungsangelegenheiten in der Zentraleitung in Zusammenhang mit dem Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG) zuständig.

Zu 2.:

Hinsichtlich einer Ausschreibung der Funktion der Leitung einer Sektion gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 AusG wird generell ausgeführt, dass gemäß § 5 Abs. 2 Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG) die Ausschreibung neben den allgemeinen Voraussetzungen jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten hat, die für die Erfüllung der mit der

ausgeschriebenen Funktion oder dem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen von den Bewerberinnen und Bewerbern erwartet werden. Diese besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Übereinstimmung mit den in der Geschäftseinteilung vorgesehenen Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheit festzulegen. In der Ausschreibung ist anzuführen, mit welcher Gewichtung die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Beurteilung der Eignung jeweils berücksichtigt werden; dabei kann eine systematische Zusammenfassung von einzelnen Kompetenzen zu Kompetenzbereichen erfolgen.

Soweit sich die Frage auf eine künftige Ausschreibung einer im Einleitungsteil der schriftlichen parlamentarischen Anfrage konkret genannten Funktion bezieht, wird darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt des Einlangens der gegenständlichen schriftlichen parlamentarischen Anfrage keine Ausschreibung nach § 5 AusG veröffentlicht ist und daher auch keine Angaben zum Inhalt eines nicht existierenden oder veröffentlichten Ausschreibungstextes möglich sind.

Zu 4. bis 6.:

Zum Zeitpunkt des Einlangens der gegenständlichen schriftlichen parlamentarischen Anfrage hinsichtlich der in der Anfrage genannten Leitungsfunktionen ist kein Ausschreibungsverfahren nach § 5 AusG eröffnet.

Zu 7. und 8.:

Die Bewerbung um die Aufnahme in den Bundesdienst und die Bewerbung um Funktionen und Arbeitsplätze beim Bund stehen vorbehaltlich allfälliger Einschränkungen nach § 1 Abs. 3 AusG grundsätzlich allen österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern (Inländerinnen und Inländern) sowie Personen mit unbeschränktem Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt offen.

Sämtliche einlangenden Bewerbungsgesuche um eine ausgeschriebene Leitungsfunktion werden gemäß § 9 AusG von einer unabhängigen und weisungsfreien Begutachtungskommission, insbesondere auch hinsichtlich der im Sinne des § 6 Abs. 1 AusG in den Bewerbungsgesuchen angeführten Gründe, die die Bewerberinnen und Bewerber für die Ausübung dieser Funktion oder die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsplatzes als geeignet erscheinen lassen, geprüft. Die Begutachtungskommission hat sich dabei einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber zu verschaffen.

Gemäß § 10 AusG hat die Begutachtungskommission nach den erforderlichen Erhebungen und unter Berücksichtigung ihrer Ergebnisse der ausschreibenden Stelle ein begründetes Gutachten für die Ressortleitung zu erstatten. In diesem hat sie anzugeben und zu begründen, welche Personen bezogen auf die in der Ausschreibung gewichteten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten als geeignet und welche als nicht geeignet anzusehen sind, und wer von den geeigneten Personen in höchstem, in hohem und in geringerem Ausmaß geeignet ist.

Selbstverständlich werden sämtliche rechtzeitig eingebrachten Bewerbungen den Erwägungen für eine sachgerechte Auswahl durch die Ressortleitung unterzogen. Dabei dienen die im erstatteten Gutachten enthaltenen Einschätzungen der Begutachtungskommission als Unterstützung bei der Auswahlentscheidung und Grundlage für die diesbezüglichen Erwägungen.

Auch wird der gesamte Ausschreibungsprozess bis hin zur Bestellung aktenmäßig, das heißt auch im Sinne der Büroordnung, dokumentiert. Die Dokumentation über den Prozess der Bestellung findet auch in den Veröffentlichungen der Begutachtungskommission gemäß den §§ 10 und 15 AusG ihren Niederschlag: Nach diesen Bestimmungen werden von der Begutachtungskommission unverzüglich nach Erstattung des Gutachtens an den Ressortleiter auf der Homepage der Zentralstelle, in deren Bereich sie eingerichtet ist, geschlechterweise aufgeschlüsselt die Anzahl der in ihrem Gutachten für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion oder die Erfüllung der Aufgaben des ausgeschriebenen Arbeitsplatzes als geeignet angesehenen Bewerberinnen und Bewerber gegliedert nach dem Ausmaß ihrer Eignung veröffentlicht. Diese Veröffentlichung wird nach erfolgter Besetzung der Funktion um den Namen jener Person ergänzt, die mit der ausgeschriebenen Leitungsfunktion betraut wurde.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

